

Antwort
auf die Motion 1.061
von Grossrat (Suppl.) Patrick Bérod und Mitunterzeichnenden
betreffend: Anpassung der Gemeindewahlen an die briefliche Stimmabgabe
(14.03.2006)

Mit dieser Motion verlangt Grossrat (Suppl.) Patrick Bérod im Namen der GRL-Fraktion die Abänderung von Artikel 18 der Verordnung über die briefliche Stimmabgabe vom 17. November 2004, der Folgendes besagt:

„Bei kommunalen Wahlen ist das Wahlbüro nicht berechtigt, eine Teilauszählung vorzunehmen. Es prüft die Stimmberechtigung in folgender Reihenfolge: 1. Stimmabgabe an der Urne; 2. briefliche Stimmabgabe.“

Einleitende Bemerkungen

Formell ist es nicht richtig, die Abänderung der staatsrätlichen Verordnung über die briefliche Stimmabgabe vom 17. November 2004 (VbSt) mittels einer Motion zu beantragen. Gemäss Artikel 111 Absatz 3 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996 (GORBG) können Massnahmen, die in die delegierten gesetzgeberischen Zuständigkeiten des Staatsrates fallen (was bei der VbSt der Fall ist) nur per Postulat beantragt werden.

Diese formelle Unstimmigkeit ist jedoch unerheblich, da die Motionäre gleichzeitig auch eine Revision von Artikel 73 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 13. Mai 2004 (GPR) beantragen, deren Annahme sowieso eine Abänderung der VbSt nach sich ziehen würde. Zur Erinnerung: Artikel 73 GPR ist jener Artikel, der eine vorgängige Teilauszählung ausdrücklich nur für eidgenössische und kantonale Wahlen und Abstimmungen vorsieht.

Stellungnahme

Mit der Motion soll erreicht werden, dass auch bei Gemeindewahlen eine vorgängige Teilauszählung möglich ist. Wie bereits erwähnt, ist eine Teilauszählung vor Schluss des Urnengangs aufgrund von Artikel 73 GPR gegenwärtig nur für eidgenössische und kantonale Wahlen und Abstimmungen möglich.

Die Auszählung von Wahl- und Abstimmungsergebnissen ist immer ein heikles Unterfangen. Deshalb hat der Gesetzgeber zahlreiche Bestimmungen erlassen, die den Schutz des Stimmmaterials vor ungerechtfertigtem Zugriff und den gesetzeskonformen Ablauf der Auszählung garantieren sollen. Das Gesetz sieht namentlich vor, dass unter den Stimmzählern sämtliche Parteien vertreten sind und dass jede Partei einen Vertreter bezeichnen kann, der den Auszählungshandlungen beiwohnt.

Der Staatsrat und das Parlament empfanden bereits die briefliche Stimmabgabe an sich als ein erhöhtes Risiko für die Gemeindewahlen und wollten deshalb nicht noch zusätzliche Risiken eingehen, die eine vorgängige Auszählung birgt. Die Vertreter der Parteien sind im Normalfall nämlich nur am Tag der Abstimmung, d.h. am Sonntag, anwesend.

Es dürfte schwierig sein, dafür zu sorgen, dass die Stimmzähler und Listenvertreter zusätzlich zur Hauptauszählung vom Sonntag auch bei der vorgängigen Auszählung vom Freitag oder Samstag (vor Urnenöffnung am Samstag) anwesend sind. Es ist also sinnvoller, wenn die Operationen der Teilauszählung (Öffnen der Übermittlungsumschläge) und jene der eigentlichen Auszählung nicht getrennt stattfinden, so dass sämtliche Operationen von den Listenvertretern überwacht werden können.

Wie von den Motionären richtig bemerkt, stimmt es allerdings, dass der Erfolg der brieflichen Stimmabgabe selbst eingefleischte Optimisten überrascht hat und für die kantonalen und eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen einen Mehraufwand in Bezug auf die Teilauszählung mit sich bringt. Dieser Mehraufwand ist jedoch nicht so gross wie von den Motionären beschrieben. So können mehrere Auszählungsvorgänge

simultan ausgeführt werden, beispielsweise indem ein Büro die Umschläge in der Urne zählt, während ein anderes Büro die Übermittlungsumschläge öffnet.

Es gilt ausserdem darauf hinzuweisen, dass mit dem neuen GPR die Wahl des Gemeindepräsidenten und -vizepräsidenten nicht mehr am gleichen Sonntag stattfinden darf wie die Wahl des Gemeinderats. Dadurch werden die Auszählungsvorgänge ebenfalls vereinfacht und verkürzt.

Die Bestimmungen zu den Gemeindewahlen sind gegenwärtig Gegenstand einer Reform (Art. 87 Kantonsverfassung). Falls es im Rahmen dieser Reform zu Änderungen des Wahlmodus für Gemeindewahlen kommt (Majorzverfahren mit zwei Wahlgängen), so müssen so oder so sämtliche Wahlabläufe überdacht werden, also auch die von den Motionären angesprochenen Abläufe in Zusammenhang mit der brieflichen Stimmabgabe und der Auszählung. Die Motion wird in diesem Sinne angenommen.

Sitten, den 25. September 2006